

— wenn sie es nicht schon ist, da die letzten Quinquennalfakultäten vom 18. Juli 1933 sind —, so wird sich zeigen, ob die heilige Pönitentiarie die Ansicht von Gasparri teilen wird, welche 1932 veröffentlicht wurde. Dürfen wir nicht auf can. 1111 anwenden, was Hollnsteiner (Die Spruchpraxis der S. Romana Rota, S. 86 f.) von can. 1087 sagt: „Damit sollte offiziell entschieden werden, daß Furcht und Zwang auch dann eine die Ehe irritierende Kraft haben können, wenn sie nicht ausgeübt werden, um den Abschluß der Ehe zu erzwingen. *Diese Absicht* wurde aber von den Kanonisten nicht sofort nach Erscheinen des Cod. jur. can. erkannt . . . Diese Ausführungen Gasparris sind nicht nur die Ansicht eines sehr gelehrten und höchst angesehenen Kanonisten. Gerade die Art der Veröffentlichung läßt keinen Zweifel darüber, daß Gasparri als Präses der päpstlichen Kommission durch den Bericht der Vorgeschichte der Formulierung und durch die Mitteilung von der Absicht der Kommission eine absolut autoritäre Aufklärung über die Bedeutung dieser neuen Formel im Sinne des Gesetzgebers geben wollte.“

M. E. entspricht daher die Ansicht Gasparris vollauf dem Wortlaut des can. 1111.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

* **(Ungültigkeit oder Lösung der Ehe.)** Folgender Ehefall wurde vorgelegt: Elisabeth, eine gute Katholikin, heiratete den Lebemann Heinz. Gleich nach Eheabschluß erklärte Heinz seiner Frau, daß er keine Kinder haben wolle. So wurde, zum größten Leidwesen der Frau, die Ehe niemals in natürlicher Weise vollzogen. Ein unnatürlicher Verkehr fand statt. Einer solchen Ehe überdrüssig, trennte sich Elisabeth von ihrem Mann und bittet ihren Beichtvater um Rat. Sehr viel wäre ihr daran gelegen, ganz von ihrem Manne loszukommen und eine neue Ehe eingehen zu können. Wie kann der Frau geholfen werden? — Aus dem Verhalten des Mannes gleich nach Eheabschluß kann vielleicht der Schluß gezogen werden, daß demselben überhaupt der richtige Ehewille fehlte. Die Frau dachte an eine kirchliche Ehe, der Mann an eine Verbindung mit Ausschluß des bonum proles. Da lag kein wahrer Konsens vor. Freilich, der Beweis des fehlenden Ehewillens ist nicht so einfach. Der Pfarrer hat ja das Brautpaar über das Wesen der Ehe unterrichtet und hat bei der Trauung die entsprechenden Fragen gestellt. Da genügt natürlich die nachträgliche Behauptung des Mannes nicht, er habe den Ehewillen nicht gehabt. Aber absolut unmöglich ist der Nachweis des fehlenden Ehewillens und damit die Ungültigkeitserklärung der Ehe nicht. Ein anderer

Weg wäre dispensative Lösung der nicht vollzogenen Ehe. Durch einen unnatürlichen Verkehr wird an sich die Ehe nicht vollzogen. Kann nun die Frau nachweisen, daß niemals ein Geschlechtsverkehr stattfand, der objektiv eine *conceptio prolis* ermöglicht, so wäre eine dispensative Lösung der Ehe an sich möglich. Praktisch ist dieser Nachweis vielleicht auch sehr schwer; denn die eidliche Aussage der Gatten für sich allein genügt nicht. War die Frau bei Eingehung der Ehe *virgo* und ist sie es jetzt noch und wird dieser Umstand durch sachverständige Ärzte des Ehegerichtes bestätigt, so besteht begründete Aussicht auf dispensative Lösung. Ist die Frau aber aus irgendwelchen Gründen nicht mehr *virgo*, so wird der Nachweis des Nichtvollzuges, wenn schon nicht absolut unmöglich, so doch sehr erschwert. Aufmerksam sei noch gemacht auf *Regulae servandae* vom 7. Mai 1923, n. 11. Danach sind Personen, die infolge Ehemißbrauches die Ehe in natürlicher Weise nicht vollzogen haben, im allgemeinen mit ihrem Ansuchen um dispensative Lösung abzuweisen. Wohl aber kann das Ansuchen des nichtschuldigen, oder des zwar schuldigen, aber nunmehr reumütigen Teiles der Sakramentenkongregation vorgelegt werden. Und wenn ausnahmsweise die Kongregation die Erhebungen durch den Bischof gestattet, so fügt sie eigens die Warnung hinzu, sich nicht großen Hoffnungen hinzugeben. — Diesen Grundsatz möge auch jeder Seelsorger beobachten, wenn ihm derartige Fälle vorgelegt werden. Abgesehen davon, daß die fragenden Parteien dem Seelsorger ihre Angelegenheit oft unrichtig oder subjektiv gefärbt darstellen, liegt zwischen der Tatsache und dem Beweis der Tatsache eine gewaltige Kluft. Für die Ehe besteht die Präsumtion der Gültigkeit; daher müssen Ungültigkeitsgründe gerichtsmäßig nachgewiesen werden. Der Apostolische Stuhl kann nur ein *matrimonium ratum et non consummatum* lösen. Daher muß der Nichtvollzug als sicher nachgewiesen werden.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Bination ex caritate fraterna und Binationsstipendium.)

Der unter diesem Titel im vorigen Heft dieser Zeitschrift (1936, II., S. 353 f.) behandelte Fall hat verschiedene Bedenken hervorgerufen, die allerdings den Verfasser nicht bewegen können, seine Ansicht zu ändern, zumal diese von ganz kompetenter Seite als die richtige anerkannt wurde.

Der eine oder andere Priester findet die Lösung für unrichtig, weil der Kaplan Anspruch auf eine Entschädigung *ex titulo extrinseco* hatte. Diese *Selbstverständlichkeit* wurde im Artikel gar nicht erwähnt; und sie mußte auch nicht erwähnt